

DFWR-Aktuell 09/2009

Claire-Waldoff-Str. 7 10117 Berlin Tel.: 030-31904 560 Fax: 030-31904 564 info@dfwr.de

Berlin, 25.08.2009

Inhalte des Gesprächs mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu Holzabsatzfondsbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte DFWR Mitglieder,

ich möchte Sie kurz über die Inhalte eines Gesprächs mit der BLE informieren. Hintergrund des Gesprächs war ein Schreiben des DFWR-Präsidenten Schirmbeck an die BLE, um eine Information über die Widersprüche der Sägewerksbetriebe zu erhalten. Da das Antwortschreiben der BLE in dieser Angelegenheit nicht befriedigend war, wurde gemeinsam mit der AGDW, dem VDS und dem BSHD am 19.08.2009 ein Gespräch bei der BLE geführt. Im Vorfeld des Gesprächs waren einige Fragen beim DFWR eingegangen, die vor Ort geklärt werden konnten.

Vorab einige grundsätzliche Informationen:

1. Holzabsatzfonds-Abgaben, die von den Betrieben der Holzindustrie nicht mehr an die BLE abgeführt wurden, sind von diesen an die Forstbetriebe zurück zu erstatten.
2. Die BLE hält an der Widerspruchsfrist von 4 Wochen fest. Auch wenn das Verwaltungsgericht Köln bereits in drei Fällen (Abgabefonds Landwirtschaft) einer Widerspruchsfrist von einem Jahr entsprochen hat, wird diese Rechtsauffassung von der BLE nicht geteilt.
Hintergrund hierzu ist, dass das VWG Köln in 2 Urteilen einen Widerspruch gegen Absatzfonds-Beitragsmitteilungen als nicht verfristet angesehen hat, weil die Rechtsbehelfsbelehrung unzutreffend oder missverständlich war. Entscheidend war, dass es sich jeweils um von der jeweiligen Klägerin selbst ausgefüllte Beitragsmitteilungen handelte. Das VWG hat in diesem Fall keine Bekanntgabe gesehen, die Widerspruchsfrist lief vielmehr ab dem Eingang bei der BLE. Die Rechtsbehelfsbelehrung stellte aber auf die Bekanntgabe ab und war somit unrichtig. Hat die BLE jedoch keine "fiktiven", sondern tatsächliche Bescheide erlassen, so ist die Begründung des VWG Köln nicht anwendbar.
3. Zur Wahrung der Widerspruchsfristen ist das Datum des Abgabebescheides ausschlaggebend.

4. Die BLE hat bisher eine Summe von ca. 6 Mio. Euro an die Betriebe der Holzwirtschaft zurück überwiesen. Ein Betrag von ca. 1 Mio. Euro wird noch an die Betriebe zurück überwiesen werden. Da es sich hier aber überwiegend um Kleinstbeträge handelt, wird dies noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Da die BLE, wie unter 2. vermerkt, nur von der 4-wöchigen Widerspruchsfrist ausgeht, wurden 7 Mio. Euro HAF-Finanzmittel zurückgestellt.
5. Die Betriebe der Holzwirtschaft sind verpflichtet, den Betrieben der Forstwirtschaft den von diesen abgeführten Betrag ohne Einbehalt von Verwaltungsaufwand und ohne Aufforderung zurück zu überweisen. Wird dieses nicht getan, muss der Forstbetrieb privatrechtlich gegen den Betrieb der Holzwirtschaft vorgehen.

Wie bereits von einigen Forstbetrieben durchgeführt, empfehle ich allen Kunden, die Holzabsatzfonds-Abgaben für den Forstbetrieb abgeführt haben, eine Aufforderung, z.B. in Form eines Serienbriefes, zu senden und die Betriebe der Holzwirtschaft zu bitten, die abgeführten Abgaben zurück zu überweisen. Das weitere Handeln bei Nichterfüllung ist jedem Forstbetrieb eigenständig überlassen.

Für Rückfragen zu dieser Thematik stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Carsten Leßner
Geschäftsführer des DFWR